

3. Jahrgang

Ausgabetag 07.09.2010

Nummer: 34

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
70.	Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n –Ortsumgehung Hürth-Hermülheim- von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538 auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln	147-148

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n
- Ortsumgehung Hürth-Hermülheim -
von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538
auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln**

Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Villedifel, beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der Luxemburger Straße (ohne Kreuzung L 34 - Militärringstraße / Luxemburger Straße / KVB), auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln.

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange statt am:

**Dienstag, den 21. September 2010 um 10.00 Uhr
(Einlass ab 9.30 Uhr)
Bürgerhaus Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, Hürth
Frankensäle (Eingang über das Restaurant)**

Die Erörterung mit den privaten Einwenderinnen und Einwender beginnt am:

**Mittwoch, den 22. September 2010 um 10.00 Uhr
(Einlass ab 9.30 Uhr)
Bürgerhaus Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, Hürth
Frankensäle (Eingang über das Restaurant)**

Für den Fall, dass die Erörterung am 22.09.2010 nicht abgeschlossen werden kann, wird die Erörterung am 23.09.2010 zur gleichen Uhrzeit fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Diese hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer bevollmächtigten Person auch ohne sie verhandelt werden kann;
 - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Entstandene Kosten durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Hürth, 30.08.2010
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Bauer